

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
anlässlich des Forschungsprojektes U-Space Reallabor Hamburg**

vom 21. Juli 2021

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. 1 S. 1766) geändert worden ist, legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Folgendes fest:

In dem Fluginformationsgebiet Bremen wird für das Forschungsprojekt U-Space Reallabor Hamburg vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Hamburger Hafen“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzungen

Sektor Nord

53 31 08 N	009 55 43 O		
53 32 20 N	009 55 43 O		
53 32 44 N	009 57 48 O		
53 32 44 N	009 59 57 O		
53 31 08 N	009 59 57 O	-	53 31 08 N 009 55 43 O.

Sektor Süd

53 30 00 N	009 51 18 O		
53 30 45 N	009 51 18 O		
53 31 08 N	009 52 07 O		
53 31 08 N	009 56 32 O		
53 29 16 N	009 56 32 O		
53 29 16 N	009 53 29 O		
53 30 00 N	009 53 29 O	-	53 30 00 N 009 51 18 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

164 Fuß AGL – 500 Fuß AGL

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Vom 30. August 2021 06:00 Uhr UTC bis 30. Oktober 2021 22:00 Uhr UTC,
jeweils montags bis freitags täglich von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang

Die tatsächliche Nutzung der Gebiete innerhalb dieser Zeiten wird vorab per NOTAM bekanntgemacht.

Die Aktivierung der ED-R erfolgt nur in Sichtwetterbedingungen (VMC) für Kontrollzonen (CTR, Klasse D CTR, gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 SERA.5001 Mindest-

Sichtwetterbedingungen für Flugsicht und Abstand von Wolken). Maßgeblich ist das Wetter am internationalen Verkehrsflughafen Hamburg Fuhlsbüttel (EDDH).

Im Rahmen der flexiblen Luftraumnutzung sind die Gebiete zeitweilig aktiv. Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Flugbeschränkungen sowie der darin liegenden Sektoren können über die Frequenzen 125.100 MHz („Langen Information“) und 121.280 MHz („Hamburg Tower“) erfragt werden.

Für Betreiber von unbemannten Luftfahrtsystemen kann der aktuelle Status des Gebietes mit Flugbeschränkungen über den Flugbetriebsleiter der Droniq GmbH unter der Telefonnummer +49 69 509 547 405 erfragt werden.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt. Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- die an dem Forschungsprojekt U-Space Reallabor Hamburg beteiligten unbemannten Luftfahrzeuge,
- Staatsluftfahrzeuge,
- Flüge der Polizeien und im Auftrag der Polizeien,
- Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutzsinsatz sowie
- Ambulanzflüge

nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Flugverkehrskontrollstelle. Anfragen zum Durchflug können über Sprechfunk gestellt werden.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

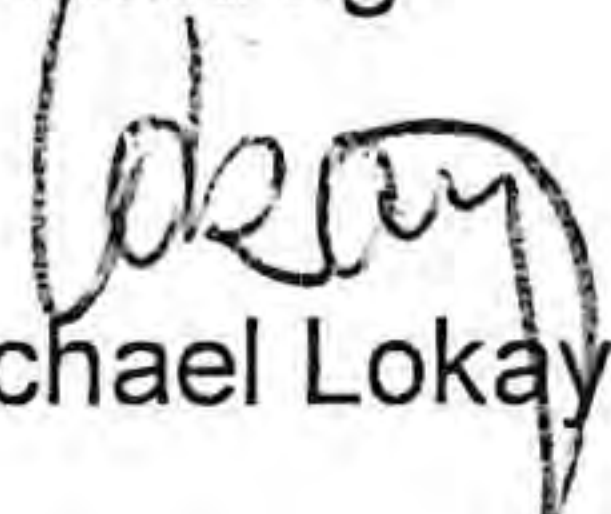
4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 21. Juli 2021

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
LF17/6163.2/6

Im Auftrag


Michael Lokay